

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Eichwalde
(Aufwandsentschädigungssatzung FFW)**

Aufgrund von § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 07.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015), veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 07/15 vom 31.07.2015, Inkrafttreten: 01.04.2015

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (2. Aufwands-entschädigungsänderungssatzung FFW 2016), veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 20. Jahrgang, Nummer 04/16 vom 09.05.2016, Inkrafttreten: 01.02.2016

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den/die
 - a) Wehrführer 80,00 EUR
 - b) Stellvertreter je 60,00 EUR
 - c) Jugendwart 50,00 EUR
 - d) Stellvertreter je 40,00 EUR
 - e) Hauptmaschinist 40,00 EUR
 - f) Zeugwart 40,00 EUR
 - g) Wart für Öffentlichkeitsarbeit 40,00 EUR
 - h) IT-Wart 40,00 EUR.
- (2) Übt ein Angehöriger mehrere Funktionen aus, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden für jeden angefangenen Monat gezahlt.
- (4) Für jeden Einsatz erhalten die jeweils in den Dienst versetzten Angehörigen der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von pauschal 10,00 EUR, ab einer Einsatzzeit von mehr als zwei Stunden weitere 5,00 EUR pro Einsatzstunde, ab einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden weitere 6,00 EUR pro Einsatzstunde.
- (5) Die Abrechnung der unter § 1 Abs. 4 genannten Aufwandsentschädigungen erfolgt nach Abschluss des Quartals durch den Wehrführer.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden quartalsweise zum Ende des jeweiligen Quartals unbar gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 4 werden vierteljährlich zu Beginn des Folgequartals unbar gezahlt.

§ 3 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Auslagen (insbesondere Fahrtkosten und Telefonkosten) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten erstattet werden.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Bürgermeister versagt oder gekürzt werden.

§ 5 Ehrungen und Auszeichnung

- (1) Die Gemeinde Eichwalde ehrt die langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und zahlt an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde eine Prämie von:
 - 100,00 EUR für 10 Jahre
 - 200,00 EUR für 20 Jahre
 - 300,00 EUR für 30 Jahre
 - 400,00 EUR für 40 Jahre
 - 500,00 EUR für 50 Jahre
 - 600,00 EUR für 60 Jahre
 - 650,00 EUR für 65 Jahre
 - 700,00 EUR für 70 Jahre
 - 750,00 EUR für 75 Jahre
 - 800,00 EUR für 80 Jahre
 - 850,00 EUR für 85 Jahre Mitgliedschaft.
- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Prämien bis zu 200,00 EUR gezahlt werden. Die Prämien sind vom Wehrführer beim Bürgermeister zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 02.11.2005 außer Kraft.

Eichwalde, 13.05.2013

gez.
Bernd Speer
Bürgermeister